

Beschlussvorlage

2014-2019/Bau-130

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 19.12.2017
Aktenzeichen 62.72.00.02

Betreff:

Stadtumbau Ost, Bewilligung Programmjahr 17, Fördergebiet Altstadt

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
29.01.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen**

☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die Darstellung des Sachverhaltes zur Kenntnis.
Bei nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel hat die Stadt Genthin mögliche Verzugszinsen bzw. Zwischenfinanzierungen für vorfristige Zahlungsansprüche sicherzustellen.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Posteingang am 28.11.2017 wurde durch das Landesverwaltungsamt die Bewilligung für das Fördergebiet Altstadt übergeben. (siehe Anlage)

Die Gesamtförderung beläuft sich auf insgesamt 1.220.000,00 €. Dies entspricht der Antragstellung vom 17.11.2016.

Der Stadt Genthin liegt eine Genehmigung zum vorfristigen Maßnahmebeginn vom 15.08.2017 vor. Das Verfahren für die Öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen wurde begonnen. Die Entscheidung zur Vergabe dieser Leistungen erfolgt mit gesonderter Vorlage.

Die Ausführungsplanunterlagen sollen bis Juli 2018 fertiggestellt sein.

Auf Grund der technologischen und technischen Abhängigkeiten zur Standsicherheit des Objektes sind die Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in 2 Bauabschnitten umzusetzen. Die konkreten Leistungsanteile werden nach Vorlage der konkreten Planung ermittelt. Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass über einen Bauabschnitt die Innensanierung sichergestellt wird und ein weiterer Bauabschnitt die äußere Sanierung beinhaltet. Mit der Ausschreibung sind weitere, technologische Vorstellungen des Auftragnehmers zu beachten.

Mit der Fördermittelbeantragung wurden die grundsätzlichen, technologischen Abhängigkeiten im statischen System berücksichtigt, ebenso eine Projektvorbereitung in 2017, die auf Grund der Haushaltsnachweise nicht umgesetzt werden konnte.

Entgegen der Beantragung von 2016 zur zeitlichen Bereitstellung der finanziellen Mittel wurde wie folgt beschieden:

HHJ	Antrag 2016	Bescheid 2017
2017	200.000 €	0 €
2018	510.000 €	500.000 €
2019	510.000 €	500.000 €
2020	0 €	220.000 €
2021	0€	0 €

Auf Grund der Bereitstellung der Mittel und der Verfahrensfristen zur Erstellung der Ausführungsplanung und Ausschreibung ist abzuleiten, dass eine Verschiebung der Kassenwirksamkeiten in den bewilligten Haushaltsjahren zu erwarten ist.

Bei nicht fristgerechten Ausgaben sind Verzugszinsen zu erwarten, anderenfalls besteht auch die Möglichkeit, dass die Stadt eine Vorfinanzierung der kassenwirksam benötigten Mittel sicherstellen muss.

Nach Vorlage der Ausführungsplanung und Konkretisierung der Ausführungsabschnitte kann der dazu notwendige Kostenplan erstellt werden. Auf dieser Grundlage soll dann zeitnah eine mögliche Korrektur und Umschichtung der finanziellen Mittel beantragt werden.

Die in den einzelnen Haushaltsjahren verfügbaren Mittel sind bis spätestens zum 30.10. des jeweiligen Jahres beim Landesverwaltungsamt abzufordern. Die bis dahin nicht abgerufenen Mittel können ohne nochmalige Anhörung widerrufen werden. Die angeforderten Mittel müssen innerhalb von 2 Monaten zur Auszahlung kommen. Erfolgt das nicht und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung jährlich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

Durch die Aufteilung der finanziellen Mittel muss davon ausgegangen werden, dass die benötigten Mittel nicht verausgabt werden, so dass mit einer Verzinsung bzw. Vorfinanzierung zu rechnen ist.

In Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Umschichtung zu stellen. Sollte dieser nicht genehmigt werden können, so gibt es die Möglichkeit der Rückgabe der Fördermittel oder das Risiko der jährlichen Zinszahlung zu übernehmen.

Eine Mittelnrückgabe ist in jedem Fall auszuschließen.

Mit der Anerkennung der Bewilligungsvorgaben und der daraus resultierenden Vollfinanzierung des Sanierungsaufwandes durch das Land Sachsen- Anhalt hat die Stadt Genthin die Risiken für eine Zwischenfinanzierung bzw. Verzinsung in vollem Umfang zu übernehmen.

Anlagen:

Bau-130, Anlage, Bewilligung für das PJ 17, FG Altstadt -Wasserturm

Finanzielle Auswirkungen:

HH 2018 geplante Einnahme 11.1.70.3013.681100 in Höhe von 1.220.000,00 € und ERM 2017 für die Ausgabe 11.1.70.3013.785100 in Höhe von 1.220.000,00 €